



Verhaltenskodex für Lieferanten

Genehmigt durch
den Verwaltungsrat der
IBSA INSTITUT BIOCHIMIQUE SA
am 12. Juni 2024



Caring Innovation

Zusammenfassung

Einleitung.....4

Abschnitt 1 - Menschenrechte und Arbeit7

Verbot von Kinderarbeit7

Verbot von Zwangs-, Pflicht- und
Schuldarbeit.....8

Förderung von Vielfalt, Integration und
fairer Behandlung im Arbeitsumfeld.....9

Faire Löhne und Arbeitszeiten9

Vereinigungsfreiheit und
Tarifverhandlungen.....10

Lokale Gemeinschaften und
Minderheiten10

Abschnitt 2 - Integrität und Geschäftsethik12

Integrität im Geschäftsverkehr12

Fairer Wettbewerb13

Identifizierung mutmaßlicher
Unregelmäßigkeiten13

Datenschutz und geistiges Eigentum ...13

Tierschutz14

Konfliktmineralien.....14

Abschnitt 3 - Umwelt.....15

Einhaltung der Umweltvorschriften15

Abfall15

Klimaschutz und Emissionen15

Handhabung von Chemikalien.....15

Artenvielfalt16

Wasser und Kanalisation16

Energieeffizienz.....16

Nachhaltige Verpackungen..... 16

Notfallmanagement..... 17

Obligatorische Maßnahmen..... 17

Abschnitt 4 - Qualität, Gesundheit und Sicherheit18

Qualitätsanforderungen..... 18

Qualitäts-, Gesundheits- und
Sicherheitsvorschriften 18

Prozess- und Produktsicherheit..... 18

Gesundheit und Sicherheit am
Arbeitsplatz..... 18

Notfallmanagement..... 19

Obligatorische Maßnahmen..... 19

Abschnitt 5 - Governance und Managementsysteme20

Verpflichtung und Verantwortung 20

Rechtliche Anforderungen 20

Risikomanagement 20

Dokumentation..... 20

Due Diligence, Transparenz und
Nachvollziehbarkeit..... 20

Berichterstattung und
Abhilfemaßnahmen 21

Kontinuierliche Verbesserung 21

Schulung und effektive Kommunikation
..... 21

Diversität der Lieferanten 22

Schlussfolgerungen.....23

Verordnungen 24

Aktualisierungen und Überarbeitungen.....25

Einleitung

IBSA verpflichtet sich nachdrücklich, ökologische, soziale und wirtschaftliche Nachhaltigkeit in alle seine Aktivitäten und Unternehmensziele zu integrieren und hält sich an die höchsten ethischen Standards.

IBSA ist sich bewusst, dass zur Gewährleistung eines nachhaltigen Wachstums und langfristigen Erfolgs des Unternehmens und seiner Stakeholder solide Partnerschaften erforderlich sind, die auf die Schaffung einer fairen, verantwortungsvollen und transparenten Lieferkette abzielen. Wir sind der festen Überzeugung, dass dies uns, unseren Lieferanten und den Gemeinschaften, in denen wir tätig sind, gemeinsame Vorteile bringt.

In diesem Zusammenhang wurden dieser **Verhaltenskodex für Lieferanten (im Folgenden der Kürze halber auch als „Kodex“ bezeichnet)** erstellt, dessen Hauptzweck darin besteht, die gesamte Lieferkette bei der Umsetzung höchster ethischer, sozialer, ökologischer und Corporate-Governance-Standards zu

unterstützen. Ein Dokument, in dem Werte, Grundsätze und Erwartungen in eine Reihe konkreter Maßnahmen umgesetzt werden, die eine konkrete Unternehmenspolitik im Bereich Nachhaltigkeit gewährleisten.

Die im Folgenden dargelegten Verhaltensgrundsätze spiegeln das wider, was auf internationaler Ebene in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, in der Erklärung über die grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), in den Zehn Prinzipien des Global Compact sowie in den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und in den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen festgelegt ist.

Operative Leitlinien für die korrekte Lektüre und Anwendung des Kodex:
Der Kodex:

- gilt für alle „Lieferanten“, d.h. jede natürliche oder juristische Person, die der IBSA-Gruppe Waren und/oder Dienstleistungen zur Verfügung stellt. Diese Definition umfasst alle Hersteller von Rohstoffen, Zwischen- und Endprodukten, Zwischenlieferanten, Dienstleister, Vertriebshändler,

Großhändler, Lizenzgeber, Lizenznehmer, andere Technologiepartner und andere Vertriebsstellen;

- gilt für die gesamte Lieferkette des Lieferanten;
- gilt für alle Mitarbeitenden, die mit der Ausführung von Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Lieferung und/oder Erbringung der Dienstleistung beschäftigt sind (unabhängig von der Art und Dauer des Arbeitsverhältnisses);
- gilt für alle Orte, an denen die Lieferanten ihre Geschäfte tätigen, ohne Unterscheidung nach Hauptsitz, Zweigstellen, Tochtergesellschaften, Niederlassungen, Fabriken usw.;
- stellt ein ergänzendes Mittel dar und ersetzt nicht die geltenden nationalen und internationalen Vorschriften, die für den geografischen und produktbezogenen Kontext anwendbar sind, in dem die Lieferanten tätig sind;
- ist das wichtigste Bewertungskriterium bei der Auswahl und Validierung von Lieferanten und erstreckt sich auf die gesamte Vertragsbeziehung

Die IBSA-Gruppe:

- behält sich das Recht vor, jederzeit eigenständig (direkt

oder über Dritte) zu überprüfen, ob der jeweilige Lieferant den Kodex einhält, und zwar mit allen zu diesem Zweck geeigneten Mitteln: Audits vor Ort, Versand von Checklisten, Anforderung von Unterlagen, wobei den Lieferanten empfohlen wird, ähnliche Maßnahmen zu ergreifen;

- werden Umstände oder Praktiken festgestellt oder bekannt, die – auch nur potenziell – gegen die im Kodex verankerten Werte und Grundsätze verstoßen, gleich ob sie von Lieferanten oder von an deren Lieferkette beteiligten Dritten ausgehen, behält sich das Unternehmen vor, die sofortige Einleitung konkreter Abhilfemaßnahmen zu verlangen und, falls erforderlich, die Lieferbeziehung unverzüglich zu beenden;
- verpflichtet sich, den Inhalt des Kodex alle drei Jahre zu aktualisieren, und empfiehlt allen Lieferanten, sich mit der jeweils aktuellen Fassung vertraut zu machen und diese einzuhalten.

Dieses Dokument ist in 5 Abschnitte unterteilt, die jeweils den folgenden Themen gewidmet sind:

- Menschenrechte und Arbeit;

-
- Ethik;
 - Umwelt;
 - Qualität, Gesundheit und Sicherheit;
 - Governance und Managementsysteme.

Abschnitt 1 - Menschenrechte und Arbeit

IBSA verpflichtet sich, die Grundrechte und -freiheiten der Menschen zu achten, zu schützen und konkret umzusetzen, indem Maßnahmen und Kontrollen durchgeführt werden, die auf die Gewährleistung der Würde und Achtung aller Menschen ausgerichtet sind.

Als Mindeststandard und Referenzmaßstab für die Bewertung der Eignung von Partnern dienen IBSA die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) verankerten Grundsätze, Rechte und Freiheiten.

Zu den Aspekten bezüglich Menschenrechte und Arbeit gehören:

Verbot von Kinderarbeit

IBSA duldet keinerlei Kinderarbeit in seiner Lieferkette. Die Lieferanten

müssen jede Form von Kinderarbeit ausschließen – sowohl bei der Ausübung sämtlicher eigener Geschäftstätigkeiten als auch in der Gestaltung der Beziehungen zu etwaigen Geschäftspartnern, die mit ihrer Geschäftstätigkeit verbunden oder daran beteiligt sind.

Insbesondere sorgen die Lieferanten für die Einhaltung der in den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation festgelegten Mindestaltersgrenzen für Beschäftigung und gefährliche Arbeit und erkennen die Menschenrechte der Kinder in vollem Umfang an, wie z. B. das Recht auf Grundschulbildung, das Recht auf Spiel und das Recht auf die Befriedigung grundlegender und kindlicher Bedürfnisse.

Um eine konkrete Überwachung zu gewährleisten, benennen die Lieferanten einen Personalverantwortlichen, der für die Umsetzung und Einhaltung geeigneter Richtlinien und Verfahren zur Überwachung des Alters der Arbeitnehmer und/oder der möglichen Beschäftigung junger Arbeitnehmer bei der Ausübung gefährlicher oder in anderer Weise für die volle körperliche und geistige Entwicklung schädlicher Tätigkeiten zuständig ist. Diese Überwachung muss sich auf jeden Ort erstrecken, an dem die Lieferanten ihre Tätigkeiten ausüben,

ohne Unterscheidung nach Hauptsitz, Zweigstellen, Tochtergesellschaften, Abhängigkeiten, Fabriken usw. Es liegt ebenfalls in der Verantwortung jedes Lieferanten, jeden Fall von Kinderarbeit (sowohl direkt als auch indirekt) unverzüglich zu melden und gleichzeitig einen Abhilfemaßnahmenplan zu initiieren, der auf die sofortige Einstellung dieser Aktivitäten und die Umsetzung von Unterstützungsmaßnahmen abzielt, die auch die Deckung aller Kosten umfassen müssen, die zur Gewährleistung des Wohlergehens des Kindes erforderlich sind.

Verbot von Zwangs-, Pflicht- und Schuldarbeit

Jeder Lieferant muss gewährleisten, dass im Rahmen der Ausübung jeglicher Tätigkeit im Zusammenhang mit der Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen an IBSA keine Personen beschäftigt werden, die Zwangs- oder Pflichtarbeit leisten, verstanden als **„jede Art von Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung irgendeiner Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat.“** Durch die Annahme des Inhalts dieses Kodex erklärt jeder Lieferant, dass er alle Formen der modernen Sklaverei, der Zwangsarbeit in Gefängnissen, der Schuldknechtschaft, der

Zwangsarbeit sowie alle Formen des Menschenhandels ablehnt und entschieden verurteilt.

Die Lieferanten müssen außerdem sicherstellen, dass sich die Arbeitskräfte völlig frei bewegen können, nicht körperlich festgehalten, missbraucht oder bedroht werden und keinen Praktiken wie der Beschlagnahme von Ausweispapieren, Eigentum, Arbeitsbescheinigungen oder anderen ähnlichen Dokumenten ausgesetzt sind.

In diesem Sinne stellt jeder Lieferant sicher, dass alle in der Unternehmenstätigkeit eingesetzten Arbeitskräfte ihre Arbeit jederzeit frei ausüben können, sich der Arbeitsbedingungen voll bewusst sind und eine zeitnahe, regelmäßige und angemessene Vergütung erhalten. Jeder Lieferant ist verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um etwaige Fälle von Zwangsarbeit, die im Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten oder seiner Lieferkette auftreten, dazu beitragen oder damit in Verbindung stehen könnten, zu verhindern, aufzudecken, zu bekämpfen und zu melden. Darüber hinaus müssen (auch finanziell) die Aufklärung und Information aller Mitarbeiter unterstützt werden, um zu verhindern, dass diese Opfer von Zwangs- oder Pflichtarbeit werden.

Förderung von Vielfalt, Integration und fairer Behandlung im Arbeitsumfeld

IBSA verfolgt eine Politik der Nulltoleranz gegenüber jeder Form von Diskriminierung – ob bewusst oder unbewusst –, insbesondere wenn sie auf sachlich unerheblichen Merkmalen beruht wie ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit/ Herkunft, Geschlecht, Alter, körperlichen Merkmalen, sozialer Herkunft, Behinderung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Religion, Familienstand, Schwangerschaft, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität oder Geschlechtsausdruck, sowie auf sonstigen nach geltendem Recht unzulässigen Kriterien.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, proaktive Maßnahmen zu ergreifen, um Chancengleichheit für alle in den Geschäftsaktivitäten eingesetzten Ressourcen zu gewährleisten, unabhängig von der Art und Dauer des Vertragsverhältnisses, und weder bei der Einstellung noch während der gesamten Dauer des Arbeitsverhältnisses Diskriminierungen zuzulassen sowie **die Lohngleichheit ohne Unterschied des Geschlechts bei gleicher Arbeit aktiv zu verfolgen.**

Jeder Lieferant ist außerdem verpflichtet, ein Arbeitsumfeld zu gewährleisten, das frei von Bedrohungen oder grausamer und unmenschlicher Behandlung ist, einschließlich sexueller Belästigung und/oder Missbrauch, körperlicher Züchtigung, psychischer oder physischer oder moralischer Nötigung sowie verbaler Beschimpfungen gegenüber Arbeitnehmern. Es liegt in der Verantwortung jedes Lieferanten, geeignete Maßnahmen und Verfahren einzuführen und zu überwachen, damit alle Personen ihre Arbeit ordnungsgemäß und ohne die Gefahr von Vergeltungsmaßnahmen, Einschüchterung oder Diskriminierung verrichten können.

IBSA behält sich das Recht vor, die konkrete Umsetzung einer integrativen und solidarischen Arbeitsumgebung durch die Lieferanten zu überprüfen und die Auswahl neuer Partner auf solche Unternehmen auszurichten.

Faire Löhne und Arbeitszeiten

Im Einklang mit den Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation und den geltenden nationalen und internationalen Vorschriften über gerechte Entlohnung, Überstunden, Nachtarbeit, obligatorische Sozialleistungen, Mutterschutz und

Ruhezeiten verpflichten sich alle Lieferanten, allen Arbeitnehmern einen gerechten und wettbewerbsfähigen Lohn zu zahlen. Darüber hinaus müssen sie die Einführung und Aufrechterhaltung von Mechanismen zur Berechnung und Neuberechnung der Vergütungen vorsehen, damit diese stets in einem angemessenen Verhältnis zur Qualität und Quantität der geleisteten Arbeit stehen, und Mindestlohnschwellen festlegen.

Darüber hinaus sind die Lieferanten verpflichtet, keine Lohnabzüge als Disziplinarmaßnahme zu verhängen und sich an die nationalen Rechtsvorschriften – sowie an etwaige Tarifverträge – hinsichtlich der Einhaltung der Arbeitszeiten zu halten, auch durch die Einführung von Systemen zur Überwachung der Arbeitszeiten. Diese Aktivitäten sind nützliche Instrumente, um ein Gleichgewicht zwischen Berufsleben und persönlichen Bedürfnissen zu erreichen.

Jeder Lieferant hat sich schließlich zu bemühen, alle bei der Arbeit beschäftigten Personen mit konkreten Mitteln auszustatten, um die Nichteinhaltung der Arbeitszeiten und des Rechts auf Ruhezeit zu melden.

Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen

Jeder Lieferant muss die Rechte aller in den Arbeitsaktivitäten beschäftigten Personen gemäß den geltenden nationalen und internationalen Gesetzen in Bezug auf Vereinigungsfreiheit, Tarifverhandlungen, Beitritt oder Nichtbeitritt zu Gewerkschaften (oder gleichwertigen Formen) achten, jede Form der Vertretung und Vereinigung am Arbeitsplatz gewährleisten und fördern und jede Form der Diskriminierung und Vergeltung gegenüber Personen, die die Rolle eines Personalvertreters ausüben, verbieten.

IBSA unterstützt alle Formen der offenen Kommunikation und der direkten Beteiligung der Arbeitnehmer an der Bewältigung von Arbeitskonflikten und fördert Lieferanten, die partizipative Instrumente einsetzen, um eine positive und konstante Dialektik zwischen dem Unternehmen und seinen Mitarbeitenden zu entwickeln und aufrechtzuerhalten.

Lokale Gemeinschaften und Minderheiten

Die Lieferanten müssen die Achtung der Rechte lokaler Gemeinschaften und Minderheiten, die in der Umgebung ihrer Standorte verwurzelt sind, durch konkrete Formen der

direkten Beteiligung gewährleisten und außerdem sicherstellen, dass alle Geschäftstätigkeiten unter Wahrung des Territoriums, seiner kulturellen und sozialen Traditionen und der vorhandenen Artenvielfalt durchgeführt werden.

IBSA verfolgt eine Politik der Nulltoleranz gegenüber jeder Form von unrechtmäßiger Ansiedlung oder Dienstleistungserbringung, die auf Kosten gefährdeter indigener Gruppen erfolgt.

Abschnitt 2 - Integrität und Geschäftsethik

Als Schlüsselement bei der Entwicklung und Umsetzung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Geschäftsmodells verlangt IBSA von all seinen Lieferanten, dass sie nicht nur die geltenden Branchenvorschriften einhalten, sondern auch darüber hinausgehen und in allen geografischen Kontexten mit Ehrlichkeit, Integrität, Ethik und in Übereinstimmung mit den höchsten nationalen und internationalen Anti-Korruptionsstandards arbeiten. Ethische Standards umfassen die folgenden Elemente:

Integrität im Geschäftsverkehr

IBSA verbietet Korruption ausnahmslos und verlangt von jedem Lieferanten, jede Form von Erpressung, Betrug oder Geldwäsche kategorisch abzulehnen und auch zu melden.

Den Lieferanten ist jede Form von „Bestechung“ und/oder „Bestechlichkeit“¹ untersagt, ebenso wie die Unterlassung von Handlungen oder Verhaltensweisen, die als korrupte Praktiken und/oder unrechtmäßige Begünstigungen ausgelegt werden könnten.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, die Bestimmungen der nationalen und internationalen Anti-Korruptionsvorschriften anzuwenden und korruptem Verhalten jeglicher Art, sei es direkt oder indirekt und auch in Form von Anstiftung, aktiv vorzubeugen.

Die Vorschriften und ganz allgemein alle geltenden Grundsätze, Regeln oder Standards müssen sowohl in den Beziehungen zu den Geschäftspartnern als auch zu den eigenen Mitarbeitenden und dem Personal von IBSA gewährleistet sein.

¹ **Bestechung:** einem Amtsträger oder einer Privatperson direkt oder indirekt, auch über einen Vermittler, einen wirtschaftlichen Vorteil oder einen anderen Nutzen anzubieten, zu versprechen, zu gewähren, zu zahlen, zu fordern oder jemanden zu ermächtigen, diesen zu

gewähren oder zu zahlen. **Bestechlichkeit:** das Annehmen eines Ersuchens von einer Gegenpartei oder die Aufforderung durch eine Gegenpartei, direkt oder indirekt, auch über einen Vermittler, einen wirtschaftlichen Vorteil oder einen anderen Nutzen von einer Gegenpartei anzunehmen).

Fairer Wettbewerb

IBSA erkennt die Freiheit und den fairen Wettbewerb zwischen Unternehmen als Instrument für die Stabilität der Märkte und die Steigerung des Wohlstands der Verbraucher an und fördert diese.

Jeder Lieferant muss die geltenden Wettbewerbsregeln einhalten und darf sich nicht an Vereinbarungen oder Praktiken beteiligen, die den Wettbewerb verzerren.

Die Lieferanten und ganz allgemein alle Dritten, die bei der Ausführung der Tätigkeiten des Lieferanten eingesetzt werden, sind aufgerufen, sich stets für einen fairen und dynamischen Wettbewerb einzusetzen und potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte zu vermeiden (und gegebenenfalls zu melden).

Identifizierung mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten

Jeder Lieferant verpflichtet sich, seinen Mitarbeitenden die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, um mögliche Unregelmäßigkeiten oder potenziell illegale Aktivitäten zu melden. Jede Meldung muss mit äußerster Vertraulichkeit behandelt werden, wobei die Einzelheiten sorgfältig zu prüfen sind und erforderlichenfalls Abhilfemaßnahmen zu treffen sind.

Diese Maßnahmen unterstützen das Bestreben, eine Unternehmenskultur der Integrität und der ständigen Beachtung der Legalität zu schaffen und zu erhalten.

Datenschutz und geistiges Eigentum

IBSA schützt die Privatsphäre und die Sicherheit personenbezogener Daten in Bezug auf alle Kategorien von Personen, die von den durchgeführten Datenverarbeitungsvorgängen betroffen sind.

Alle Lieferanten sind verpflichtet, ein System technischer und organisatorischer Maßnahmen zum Schutz der Privatsphäre zu schaffen und die geltenden nationalen und internationalen

Datenschutzvorschriften einzuhalten. Dazu müssen die Lieferanten über eine wirksame Organisationsstruktur verfügen und geeignete Prozesse und Verfahren zur Gewährleistung der Sicherheit personenbezogener Daten einführen, um den Verlust der Verfügbarkeit, Vertraulichkeit und Integrität der Daten zu verhindern.

Alle Lieferanten verpflichten sich, die Rechte am geistigen Eigentum zu respektieren und die Geschäftsgeheimnisse und vertraulichen Informationen von IBSA und ihren Kunden zu schützen, wenn diese aufgrund der von der

Lieferbeziehung erfassten
Dienstleistungen bekannt werden.

Alle Lieferanten müssen außerdem davon absehen, den Namen IBSA oder andere Marken/Patente, die Eigentum der IBSA-Gruppe sind, ohne vorherige Genehmigung in irgendeiner Form zu verwenden.

Tierschutz

IBSA erkennt das Wohlergehen der Tiere an und betrachtet den Schutz der Artenvielfalt zu Lande und zu Wasser als einen der wichtigsten Grundsätze bei der Ausübung der Geschäftstätigkeit.

Jeder Lieferant, der die Durchführung von Tierversuchen bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erbringung einer Dienstleistung im Auftrag von IBSA plant, muss dies vorher mitteilen und dabei auch auf die Möglichkeit der Verwendung wissenschaftlich fundierter Alternativen hinweisen. Ausschließlich in Fällen, in denen Tierversuche erforderlich sind, um die Qualität oder Sicherheit der Produkte von IBSA nicht zu beeinträchtigen, verpflichtet sich jeder Lieferant, deren Einsatz auf ein Minimum zu reduzieren und das wissenschaftlich fundierte Protokoll zu befolgen, das den größten Schutz bietet und allen geltenden Gesetzen, den Richtlinien von IBSA oder der AAALAC-Akkreditierung entspricht.

Konfliktmineralien

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie Systeme besitzen, die es ihnen ermöglichen, innerhalb ihrer Lieferkette eine Due-Diligence-Prüfung hinsichtlich der Verwendung von Mineralien und Metallen aus Konfliktgebieten durchzuführen. Darüber hinaus müssen sie Due-Diligence-Prozesse einführen und aufrechterhalten, um die Herkunft der Rohstoffe über die gesamte Lieferkette hinweg zurückzuverfolgen und die Einhaltung der gesetzlichen und nachhaltigen Beschaffungsanforderungen zu gewährleisten.

Abschnitt 3 - Umwelt

Die Lieferanten sind verpflichtet, verantwortungsbewusst gegenüber der Umwelt zu handeln und dabei auch ressourceneffiziente Verfahren anzuwenden. Die folgenden Umweltaspekte sind enthalten:

Einhaltung der Umweltvorschriften

Die Lieferanten müssen über Verfahren und Systeme verfügen, die den geltenden Umweltgesetzen und -vorschriften entsprechen. Sie müssen die erforderlichen Umweltgenehmigungen, Lizenzen und Informationsregistrierungen einholen und einschlägige Beschränkungen in Übereinstimmung mit den Betriebs- und Berichterstattungsanforderungen einhalten.

Die Lieferanten verpflichten sich zur Einführung von Umweltmanagementsystemen, die der internationalen Norm ISO 14001:2015 entsprechen.

Abfall

Die Lieferanten müssen Verfahren einführen, die sicherstellen, dass die

Handhabung, das Handling, die Lagerung, das Recycling, die Wiederverwendung und die Bewirtschaftung von Abfällen, Luftemissionen und Abwässern sicher und in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfolgen. Generell müssen die Lieferanten alle Aktivitäten, die schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt haben könnten, vor einer Freisetzung angemessen verwalten, messen, kontrollieren und behandeln.

Darüber hinaus verpflichten sich die Lieferanten, die Abfallproduktion durch den Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft zu reduzieren.

Klimaschutz und Emissionen

Die Lieferanten verpflichten sich, das Klima zu schützen, indem sie die Treibhausgasemissionen aus ihren Betrieben und Lieferketten reduzieren.

Falls erforderlich, müssen die Lieferanten in der Lage sein, den Kohlenstoff-Fußabdruck ihrer Organisation anzugeben.

Die Lieferanten müssen außerdem sicherstellen, dass die in den Verordnungen festgelegten Grenzwerte für Emissionen in die Luft, Lärm- und Lichtverschmutzung eingehalten werden.

Handhabung von Chemikalien

Die Lieferanten verpflichten sich, Chemikalien verantwortungsbewusst einzusetzen und solche, die für die Umwelt und/oder die menschliche Gesundheit schädlich sind, auf ein Minimum zu reduzieren. Es obliegt den Lieferanten, Verfahren für das Chemikalienmanagement in der gesamten Lieferkette festzulegen und umzusetzen. Darüber hinaus muss der Lieferant auf Verlangen Unterlagen vorlegen, die den verantwortungsvollen Umgang mit Chemikalien und deren Verwendung belegen.

Artenvielfalt

Die Lieferanten treffen die erforderlichen Vorkehrungen, um die Erhaltung der Artenvielfalt bei allen ihren Tätigkeiten und in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

Bei der Aufnahme neuer oder der Ausweitung bestehender Aktivitäten engagieren sich die Lieferanten dafür, Maßnahmen zum Schutz von Gebieten mit hohem Naturschutzwert und zur Förderung der Artenvielfalt zu ergreifen.

Wasser und Kanalisation

Die Lieferanten verpflichten sich, Maßnahmen zu ergreifen, um die Auswirkungen auf die Wasserressourcen auf ein Minimum

zu beschränken, indem sie den Verbrauch reduzieren und die Qualität des Grundwassers sicherstellen. Auf Anfrage müssen die Lieferanten einen Nachweis über ihren Wasserfußabdruck vorlegen.

Die Lieferanten garantieren, dass die Wasseraufbereitung und -ableitung den Vorschriften entspricht und darauf abzielt, die Freisetzung von Chemikalien und Schadstoffen zu verringern.

Energieeffizienz

Die Lieferanten verpflichten sich, den Gesamtenergieverbrauch auf ein Minimum zu beschränken und vorbildliche Maßnahmen zu ergreifen, wie beispielsweise den Einsatz energiesparender Aktivitäten und die Verwendung erneuerbarer Energiequellen und Brennstoffe.

Lieferanten müssen den Verbrauch knapper Ressourcen (wie Erdgas und Erdöl) und Ressourcen, deren Vorkommen kontinuierlich abnehmen (wie Wasser und Holz), so weit wie möglich einschränken.

Nachhaltige Verpackungen

Jeder Lieferant verpflichtet sich, die Umweltauswirkungen von Verpackungen zu minimieren. Im Sinne eines konsequenten Ökodesigns befolgen die Lieferanten Nachhaltigkeitsgrundsätze wie die

Vermeidung unnötiger Verpackungen, die bevorzugte Verwendung recycelter Materialien, die Verringerung der Menge der verwendeten Materialien - insbesondere derjenigen aus nicht erneuerbaren Quellen - und die Förderung der Wiederverwendung oder des Recyclings von Verpackungen.

Notfallmanagement

Die Lieferanten sind verpflichtet, hocheffiziente Betriebssysteme einzurichten, mit denen Unfälle mit Austritten und Freisetzungen in die Umwelt verhindert und angemessen bewältigt werden können, wobei gleichzeitig sicherzustellen ist, dass die negativen Auswirkungen auf das soziale Gefüge der Gemeinschaft, in der sie tätig sind, so gering wie möglich gehalten werden.

Obligatorische Maßnahmen

Die Lieferanten werden ein System regelmäßiger Kontrollen der Aktivitäten einführen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, mit dem Ziel, diese Aktivitäten zu überwachen und zu bewerten, vor allem aber mit dem Endziel, sie zu reduzieren.

Abschnitt 4 - Qualität, Gesundheit und Sicherheit

Die Lieferanten sind verpflichtet, ein sicheres und gesundes Arbeitsumfeld zu schaffen und hohe Qualitätsstandards in allen Geschäftsprozessen einzuhalten. Zu den Elementen Qualität, Gesundheit und Sicherheit gehören:

Qualitätsanforderungen

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Lieferung von Waren und/oder Dienstleistungen den anerkannten oder vertraglich vereinbarten Qualitätsanforderungen entspricht. Zu diesem Zweck müssen geeignete Betriebsverfahren und Anweisungen eingeführt und aktualisiert werden.

Qualitäts-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften

Die Lieferanten sind verpflichtet, die geltenden Qualitäts-, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften

einzuhalten. Sie stellen sicher, alle erforderlichen Genehmigungen, Lizenzen und Registrierungen einzuholen, aufrechtzuerhalten und zu aktualisieren. Darüber hinaus verpflichten sich die Lieferanten, die Zertifizierungen ISO 9001:2015 (oder ähnliche) für das Qualitätsmanagement und ISO 45001:2018 für das Gesundheits- und Sicherheitsmanagement am Arbeitsplatz zu erhalten.

Prozess- und Produktsicherheit

Die Lieferanten sind verpflichtet, Sicherheitsprogramme einzuführen, die die Sicherheit in allen Phasen des Produktionsprozesses überwachen und gewährleisten.

Wenn gefährliche Stoffe verwendet werden, werden der IBSA die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter und andere relevante Informationen zur Verfügung gestellt.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Die Lieferanten verpflichten sich, die Gesundheit und Sicherheit ihrer Angestellten, Mitarbeitenden und aller Personen zu gewährleisten, die bei ihrer Arbeit Gefahren ausgesetzt sind. Die Lieferanten müssen unter anderem: i) geeignete technische und

organisatorische

Präventivmaßnahmen ergreifen; ii) den Arbeitnehmern angemessene persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung stellen; iii) die erforderlichen Schulungs- und Informationsmaßnahmen über allgemeine und spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit durchführen; iv) regelmäßige Kontrollen der Prozesse und Tätigkeiten durchführen; v) Abhilfemaßnahmen für Unfälle oder Beinahunfälle vorsehen.

Notfallmanagement

Die Lieferanten müssen alle erforderlichen Maßnahmen zur Beherrschung von Risikosituationen in Notfällen ergreifen und Anweisungen erteilen, damit im Falle einer ernsten Gefahr Sach- und Personenschäden vermieden werden.

Obligatorische Maßnahmen

Die Lieferanten werden in jedem Fall einen Plan für interne Kontrollen einführen, um die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und der gegebenenfalls erworbenen Zertifizierungen sicherzustellen. Die Lieferanten müssen alle Mitarbeitenden unmissverständlich und angemessen über die Risiken, die sich aus der Ausführung ihrer Arbeit ergeben, schulen und informieren.

Abschnitt 5 - Governance und Managementsysteme

Jeder Lieferant verpflichtet sich, Managementsysteme einzuführen, die die Einhaltung dieses Kodexes gewährleisten und auch darauf abzielen, eine ständige Verbesserung im Hinblick auf die in diesem Kodex zum Ausdruck gebrachten Erwartungen anzuregen.

Diese Elemente umfassen:

Verpflichtung und Verantwortung

Alle Lieferanten sind verpflichtet, die in diesem Kodex dargelegten Grundsätze und Anforderungen in ihrer gesamten Lieferkette einzuhalten, indem sie alle relevanten Aspekte einbeziehen und alle erforderlichen Maßnahmen im Rahmen ihrer Unternehmensmanagementsysteme umsetzen.

Rechtliche Anforderungen

Die Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden internationalen, nationalen und lokalen Gesetze, Vorschriften und Konventionen sowie vertragliche Vereinbarungen und vereinbarte Standards für das Management im Beschaffungsprozess anzuerkennen und einzuhalten.

Risikomanagement

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie über geeignete Mechanismen verfügen, um die Risiken zu erkennen und zu bewältigen, die mit allen in diesem Dokument behandelten Themen verbunden sind. Diese müssen mindestens einmal jährlich oder bei Bedarf in besonders schwerwiegenden Fällen oder wenn sich die Risikosituation wesentlich verändert oder erweitert hat, überprüft werden.

Dokumentation

Die Lieferanten müssen sicherstellen, alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, um die Einhaltung der in diesem Kodex festgelegten Grundsätze nachzuweisen.

Due Diligence, Transparenz und Nachvollziehbarkeit

IBSA wird eine Reihe von Prüfungen im Rahmen von Due Diligence und Kontrolle einführen, um sicherzustellen, dass die Lieferanten (auf den verschiedenen Ebenen der Lieferkette) die in diesem Kodex festgelegten Anforderungen und Grundsätze einhalten. Dazu gehört ein Fragebogen bezüglich Due Diligence (oder Qualifikation), der von ausgewählten Lieferanten auszufüllen ist.

IBSA behält sich das Recht vor, bestimmte Standards der Zertifizierung der Lieferkette auch anstelle einer Überprüfung durch Dritte zu akzeptieren.

Berichterstattung und Abhilfemaßnahmen

Jeder Lieferant ist verpflichtet, IBSA unverzüglich über Risiken oder Verstöße gegen diesen Kodex zu informieren und sofortige Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. IBSA behält sich das Recht vor, alle zur Behebung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. In einem solchen Fall verpflichtet sich jeder Lieferant zu einer maximalen Zusammenarbeit. Wenn ein Lieferant keine Maßnahmen ergreift oder einen festgestellten und/oder gemeldeten Verstoß nicht behebt, behält sich IBSA das Recht vor, auch ohne

Vorankündigung von allen vertraglichen Verpflichtungen zurückzutreten und Schadenersatz für alle erlittenen materiellen und immateriellen Schäden zu verlangen. Alle Lieferanten und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, jeden Verdacht auf einen Verstoß gegen diesen Kodex zu melden, unabhängig davon, ob er das eigene Unternehmen oder die Lieferkette betrifft.

Kontinuierliche Verbesserung

Alle Lieferanten müssen ihr Engagement für eine kontinuierliche Verbesserung der in diesem Kodex dargelegten Standards unter Beweis stellen, indem sie Leistungsziele festlegen, Pläne umsetzen und bei Bedarf Abhilfemaßnahmen ergreifen, um auf Mängel zu reagieren, die durch interne und externe Bewertungen, Inspektionen und Managementprüfungen festgestellt wurden.

Schulung und effektive Kommunikation

Jeder Lieferant muss Schulungsprogramme für die Mitarbeitenden durchführen, um sie mit dem Inhalt dieses Dokuments sowie mit den rechtlichen Hinweisen und Grundsätzen, auf denen es beruht, vertraut zu machen. Diese

Maßnahmen sollen Anreize schaffen und sicherstellen, dass das Ziel der vollständigen Umsetzung und Verbesserung erreicht wird.

Jeder Lieferant verpflichtet sich, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Inhalte dieses Kodex an Dritte, die an der Lieferkette beteiligt sind, weiterzugeben und ihnen bekannt zu machen.

Diversität der Lieferanten

Alle Adressaten dieses Verhaltenskodexes verpflichten sich, sozial und wirtschaftlich unterschiedliche Lieferantenkategorien einzubeziehen, um Chancengleichheit zu gewährleisten.

Schlussfolgerungen

Nachhaltigkeit erfordert eine kollektive Anstrengung, die weit über die Grenzen des eigenen Unternehmens hinausgeht.

Die in diesem Verhaltenskodex formulierten Grundsätze und Vorschriften sollen als Leitbild für die Umsetzung vorbildlicher Partnerschaftsmodelle dienen. Nur so kann eine Zukunft gestaltet werden, in der Produktionsprozesse nicht ausschließlich von geschäftlichen Überlegungen bestimmt werden, sondern einen positiven Beitrag zur Stärkung der Umwelt und der Gesellschaft insgesamt leisten.

Verordnungen

- C138 - Übereinkommen über das Mindestalter, 1973;
- C182 - Übereinkommen über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999;
- C29 - Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 1930;
- Protokoll 29 über das Übereinkommen über Zwangs- oder Pflichtarbeit, 2014;
- Allgemeine Erklärung der Menschenrechte;
- C26 - Übereinkommen über Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928;
- C131 Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen;
- Übereinkommen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr, unterzeichnet in Paris am 17. Dezember 1997;
- Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, verabschiedet von der Generalversammlung am 31. Oktober 2003 und in Italien mit Gesetz Nr. 116 von 2009 ratifiziert;

- Das Übereinkommen des Europarates „Council of Europe Convention Against Corruption“ aus dem Jahr 2002 und die entsprechende Arbeitsgruppe „Groupe d’Etats contre la Corruption / Group of States against Corruption“ (GRECO), die im Rahmen des Europarates eingerichtet wurde und für die Mitgliedstaaten der Europäischen Union verbindlich ist;
- Artikel 101 Absatz 1 AEUV;
- Artikel 102 Absatz 1 AEUV

Referenzen

- [United Nations Global Compact](#)
- [Universal Declaration on Human Rights](#)
- [UN Guiding Principles on Business and Human Rights \(UNGPs\)](#)
- [International Labour Standards \(ILO\)](#)
- [OECD Guidelines for Multinational Enterprises on Responsible Business Conduct](#)
- [OECD Guiding Principles for Chemical Accident, Prevention, Preparedness and Response](#)
- [The PSCI Principles for Responsible Supply Chain Management \(2023 Version 3.0\)](#)
- [Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals \(GHS\)](#)

Aktualisierungen und Überarbeitungen

Der vorliegende Kodex wurde vom Verwaltungsrat der IBSA Institut Biochimique SA am 12. Juni 2024 genehmigt und stellt die erste Fassung des Dokuments dar.